# Sozialgericht Kiel



Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a. 24116 Kiel

Nur per Fax:

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) S 38 AS 458/12 ER

Datum 15.01.2013

Antragsverfahren

./. Jobcenter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer weist nach vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage auf Nachfolgendes hin:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt vom 12. Dezember 2012 dürfte herzustellen sein. Der Verwaltungsakt erscheint rechtswidrig und das Interesse des Antragstellers an der Aufschiebung der Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt das Vollziehungsinteresse.

So ist dem Bescheid bereits nicht zu entnehmen, ab welchem Zeitpunkt die in ihm festgelegten Pflichten gelten sollen. Unter "Ziele" wird als Zweites "zunächst Klärung der Verfügbarkeit für die Vermittlung" bestimmt. Dies dürfte so zu verstehen sein, dass die Aufnahme einer Beschäftigung durch den Antragsteller erst nach der Klärung angestrebt werden soll (und kann).

Im Übrigen heißt es unter Punkt 2 (Bemühungen des Antragstellers), der Antragsteller unternehme während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung jeweils zehn Bewerbungsbemühungen – beginnend ab dem Datum der Unterzeichnung. Da eine Eingliederungsvereinbarung, die der Antragsteller unterschrieben hat, nicht vorliegt, kann diese Pflicht hiernach nicht eintreten. Insgesamt scheint lediglich der Text der geplanten Eingliederungsvereinbarung in den Bescheid kopiert worden zu sein, ohne die Unterschiede zu beachten. So heißt es beispielsweise in der Rechtsfolgenbelehrung: "Verstoßen Sie erstmals gegen die mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen...". An einer entsprechenden Vereinbarung fehlt es gerade.

Als weitere Bemühung des Antragstellers wird aufgeführt, dass der Antragsteller einen Termin im psychologischen Dienst der Bundesagentur für Arbeit wahrnehme. Eine derartige, einvernehmliche Vereinbarung dürfte zulässig sein, ob eine entsprechende Verpflichtung mittels Verwaltungsakt jedoch erfolgen kann, erscheint höchst fraglich. Umso mehr, als mit der Rechtsfolgenbelehrung an die Nichtwahrnehmung des Termins eine Leistungsminderung geknüpft wird.

Es wird um Stellungnahme zum Fortgang des Verfahrens bis zum 18. Januar 2013 gebeten.

Freundliche Grüße Die Vorsitzende der 38. Kammer

Richterin

Beglaubigt

Justizfachangestellte





Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a. 24116 Kiel

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) S 38 AS 458/12 ER Durchwahl

Datum 17.01.2013

Antragsverfahren

./. Jobcenter

Sehr geehrter

wie Sie dem anliegenden Schriftsatz entnehmen können, hat der Antragsgegner den Verwaltungsakt vom 12. Dezember 2012 aufgehoben. Ihrem Begehren wurde danach in vollem Umfang entsprochen. Zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens müssten Sie schriftlich gegenüber dem Gericht erklären, dass sich das Verfahren für Sie erledigt hat. Bitte teilen Sie bis zum 24. Januar 2013 (Eingang bei Gericht) mit, ob Sie das gerichtliche Verfahren für erledigt erklären.

Freundliche Grüße Die Vorsitzende der 38. Kammer



# Jobcenter

Kundennummer: BG-Nummer:

Name: Telefon: Erstellt am:

06.12.2012

\* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

# Eingliederungsvereinbarung

und Jobcenter

gültig bis 05.06.2013 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird

#### Ziel(e)

Aufnahme einer Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt: Tätigkeit als Helfer/in - Küche am lokalen Arbeitsmarkt (im Tagespendelbereich)

zunächst Klärung der Verfügbarkeit für die Vermittlung

#### Ihr Träger für Grundsicherung Jobcenter zur Eingliederung

unterstützt Sie mit folgenden Leistungen

Das Jobcenter unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.

Das Jobcenter veröffentlicht Ihr Bewerberprofil in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.

Zur Unterstützung Ihrer Integrationsbemühungen in Beschäftigung schaltet das Jobcenter ein / stellt das Jobcenter den Kontakt her zu: Psychologischer Dienst der BA.

Bemühungen von Herr

zur Eingliederung in Arbeit

Sie nehmen den Termin im psychlogischen Dienst der Bundesagentur für Arbeit in

wahr

### Fortsetzung der Bemühungen von Herr

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Tumus von monatlich – beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung - jeweils mindestens 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Liste der Eigenbemühungen. Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschläge, die Sie vom Jobcenter bzw. von der Agentur für Arbeit erhalten haben. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese vor.

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind.

Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Grundsicherungsträgers, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet, Änderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel "Urlaub" des Merkblatts "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

#### Sofem Sie

eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder mit einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) gefördert werden oder eine Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss (§16e SGB II) an Ihren Arbeitgeber gefördert ist, ausüben oder mit einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden

ist eine vorherige Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners bei Aufenthalt außerhalb des zeitund ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit) nicht erforderlich. Bitte setzen Sie jedoch Ihren persönlichen Ansprechpartner über Ihre Ortsabwesenheit in Kenntnis.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit sind weder Sie noch der Träger der Grundsicherung an die aufgeführten Rechte und Pflichten welter gebunden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen, so wird dies oben unter Leistungen des Grundsicherungsträgers gesondert vereinbart.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser Eingliederungsvereinbarung erfolgen wird. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Vereinbarung erreicht, bzw. beschleunigt werden kann.

Rechtsfolgenbelehrung:

Fortsetzung der Rechtsfolgebelehrung

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Verstoßen Sie erstmals gegen die mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen (siehe Nr. 2. Bemühungen des Kunden), wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) beschränkt. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an Ihren Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei weiteren Verstößen gegen die mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen Ihr Arbeitslosengeld II vollständig entfällt.

Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Ein wiederholter Pflichtverstoß liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für den Pflichtverstoß darlegen und nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

#### Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten wird der Minderungsbetrag aus der Meldepflichtverletzung von den Leistungen für Unterkunft und Heizung abgesetzt.

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass gar kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.

Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen bleibt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestehen.

Im Einzelfall kann die Dauer der Sanktion auf 6 Wochen verkürzt werden.

Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Die Eingliederungsvereinbarung wurde mit mir besprochen. Unklare Punkte und die möglichen Rechtsfolgen wurden erläutert. Ich bin mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung einverstanden und habe ein Exemplar erhalten. Ich verpflichte mich, die vereinbarten Aktivitäten einzuhalten und beim nächsten Termin über die Ergebnisse zu berichten.

D S. DEZ 2012

Datum, Unterschrift ggf. gesetzliche/r Vertreter/in , nichterwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r 0 8. DEZ 2012

Datum, Unterschrift
Vertreter/in Jobcenter